

Netzzugangsentgelte Gas

Preisblatt für den Netzzugang Gas

(Stand 10.12.2023, gültig ab 01.01.2024)

**der
RhönEnergie Osthessen GmbH**

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes von RhönEnergie Osthessen GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebietes bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]

i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M

GP : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]

AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M kWh		GP	AP
	von	bis	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.000	0,00	3,604
2	1.001	4.000	18,00	1,804
3	4.001	50.000	30,00	1,504
4	50.001	300.000	42,00	1,480
5	300.001	1.000.000	234,00	1,416
6	1.000.001	2.000.000	594,00	1,380

Tabelle 1: Netto-Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ebenso wird monatlich ein Abschlag in Höhe von (1/12) der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge berechnet.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 40.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von 631,60 € (zzgl. Messentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben). Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tabelle 1 in Höhe von 30,00 € und dem Produkt aus der Jahresmenge von 40.000 kWh und dem AP (1,504 Ct/kWh) in Höhe von 601,60 €.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * (M - SA_i) \quad [\text{Euro}]$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]
SA : durch Sockel abgegoltene Arbeit [kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Sockelbetrag A	durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit SA	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit AP	
Bereich i	Jahresarbeit M				
	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	in kWh	Ct/kWh
A-Zone 1	0	1.800.000	0,00	0	0,424
A-Zone 2	1.800.001	4.000.000	7.632,00	1.800.000	0,383
A-Zone 3	4.000.001	7.000.000	16.058,00	4.000.000	0,348
A-Zone 4	7.000.001	12.500.000	26.498,00	7.000.000	0,310
A-Zone 5	12.500.001	15.000.000	43.548,00	12.500.000	0,283
A-Zone 6	15.000.001	20.000.000	50.623,00	15.000.000	0,266
A-Zone 7	20.000.001	30.000.000	63.923,00	20.000.000	0,244
A-Zone 8	30.000.001	50.000.000	88.323,00	30.000.000	0,219
A-Zone 9	50.000.001	100.000.000	132.123,00	50.000.000	0,201
A-Zone 10	100.000.001	750.000.000	232.623,00	100.000.000	0,172

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziffer 2.3 berechnet.

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i * (P - SL_i) \quad [\text{Euro}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- L : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]
- SL: durch Sockel abgegoltene Leistung [kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

leistungsgemessene Auspeisepunkte		Sockelbetrag L	durch Sockelbetrag abgebotene Leistung SL	Leistungspreis der nicht abgebotenen Leistung LP	
Bereich i	Jahreshöchstleistung P				
	von [kW]				bis [kW]
P-Zone 1	0	1.000	0,00	0	17,347
P-Zone 2	1.001	1.900	17.347,00	1.000	15,562
P-Zone 3	1.901	3.000	31.352,80	1.900	14,240
P-Zone 4	3.001	5.000	47.016,80	3.000	12,790
P-Zone 5	5.001	5.800	72.596,80	5.000	11,727
P-Zone 6	5.801	7.400	81.978,40	5.800	11,121
P-Zone 7	7.401	10.500	99.772,00	7.400	10,300
P-Zone 8	10.501	16.200	131.702,00	10.500	9,353
P-Zone 9	16.201	29.300	185.014,10	16.200	8,271
P-Zone 10	29.301	164.800	293.364,20	29.300	7,429

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen maximalen Leistung des Lieferjahres mit dem hieraus resultierenden spezifischen Leistungspreis. Der sich ergebende Jahresleistungsbetrag wird dann zeitanteilig für die Anzahl der bereits aufgelaufenen Liefermonate des Lieferjahres berechnet und mit dem anteiligen Jahresleistungsbetrag aus der vorhergehenden Abrechnung des Lieferjahres saldiert.

Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Bei der Abschlagberechnung für das Leistungsentgelt wird die letzte gemessene bzw. die angemessen geschätzte voraussichtliche maximale Leistung angesetzt.

Berechnungsbeispiel:

**Letztverbraucher mit 8.000 kW max. Leistung (2.3 Zone 7)
und einer Jahresmenge von 17 Mio. kWh (2.2 Zone 6)**

Netzentgelt gesamt = AP + LP

Arbeitspreis AP = (17 Mio. – 15. Mio.) kWh x 0,266 Ct/kWh/100 Ct/€ + 50.623,00 € = 55.943,00 €

Leistungspreis LP = (8.000 – 7.400) kW x 10,30 €/kW + 99.772,00 € = 105.952,00 €

Netzentgelt gesamt = 55.943,00 € + 105.952,00 €

Netzentgelt gesamt (netto) = 161.895,00 €

2.4 Messentgelte

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung und den Messstellenbetrieb richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Messung	SLP		RLM	
	Messstellenbetrieb	Messung	Messstellenbetrieb	Messung
Zähler	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
G 2,5 – G6	15,10	6,63	15,10	79,58
G 10 – G25	50,01	6,63	50,01	79,58
G 40 – G100	179,28	6,63	179,28	79,58
G 160 – G400	283,07	6,63	283,07	79,58
>G400	1.342,90	6,63	1.342,90	79,58
MEUW mit DS			470,92	
DS			116,90	

(MDL = Messdienstleistung; MSB = Messstellenbetrieb; MUW = Mengenumwerter; DS = Datenspeicher)

Tabelle 4: Entgelte für Messung

Der jährliche Betrag für die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Auf Wunsch von Lieferanten kann eine stündliche Auslesung von Zählpunkten vorgenommen werden. Für diese Sonderleistung wird zurzeit ein jährlicher Nettobetrag in Höhe von 736,00 € in Rechnung gestellt.

Weitere Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der RhönEnergie Osthessen GmbH gelieferte Kilowattstunde zusätzlich zum Netzzugangsentgelt berechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

2.6 vorgelagerte Netzkosten

Die in den Punkten 2.1 bis 2.3 genannten Preisblätter enthalten die veröffentlichten Kosten der vorgelagerten Netze zum 15.10.2021. Verändern sich diese vorgelagerten Netzkosten, so behalten wir uns vor, die sich ergebenden Preisdifferenzen nachzufordern.

2.7 Sonderentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV

Netzkunde	K+S Minerals und Agriculture GmbH		
Adresse	Am Kaliwerk 6	36119	Neuhof
Ausspeisepunkte	DE70026836119020000000000000062104		
Sonderentgelte pro Jahr (netto) inkl. vorgelagertes Netz und Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung	535.430,14 €/a		
Davon: Kosten für die Inanspruch- nahme des vorgelagerten Netzes	444.062,60 €/a		
Davon: Entgelte für Messstellen- betrieb und Messung	1.667,14 €/a		

2.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Ziffer 2.1 bis 2.7 genannten bzw. sich ergebenden Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Fulda, 10.12.2023